

An das
Gemeindeamt Söll
Dorf 84
6306 Söll
E-Mail: gemeinde@soell.gv.at



Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis Dez. _____ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____
(Vor- und Zuname)

Anschrift: _____

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: _____

Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	EUR 309,--		
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 617,--		
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 893,--		
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 1.267,--		
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 1.774,--		
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 2.281,--		
mehr als 250 m ²	EUR 2.788,--		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: Baubescheid Feststellungsbescheid Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Angabe der Nutzfläche an die Gemeinde zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 18.12.2025 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 38/2025. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/GemeinderechtAuth/GEMREA_TI_70526_20251223_3/GEMREA_TI_70526_20251223_3.pdf

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

.....
Name in Blockbuchstaben

Kontoverbindungen Gemeinde Söll
IBAN AT02 3624 5000 0426 0014 BIC RZTIAT22245
IBAN AT66 2050 6005 0000 0088 BIC SPKUAT22XXX
IBAN AT19 4239 0000 2001 0010 BIC VBOEATWWINN